

# ZH\_OBERGERICHT NP180009 vom 12. November 2018

ZH Obergericht, 2018-11-12, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_NP180009](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_NP180009)

FR: ZH\_OBERGERICHT NP180009 du 12 novembre 2018

IT: ZH\_OBERGERICHT NP180009 del 12 novembre 2018

## Erwägungen

### E. 1

Am 26. November 2014 wurde über den Vater des Klägers und Berufungs- klägers (fortan: Kläger), B.\_\_\_\_\_ (fortan: Konkursit), der Konkurs eröffnet. Unter anderem wurde das streitgegenständliche Fahrzeug Mercedes Coupé 280 SE (2- türlich, elfenbeinfarben, 1. Inverkehrsetzung November 1970; fortan: Mercedes) zu einem Schätzwert von Fr. 10'000.– inventarisiert (Urk. 3/1). Der Kläger verlangte mit Schreiben vom 25. Februar 2015 und 9. März 2015 an die Konkursverwaltung die Aussonderung des Mercedes aus der Konkursmasse, da ihm sein Vater diesen bereits 1997 geschenkt habe (Urk. 1 S. 2 f., 11/4 und 11/6). Die Konkursverwaltung lehnte die Aussonderung mit Verfügung vom 23. März 2015 ab, da es sich bei der geltend gemachten Schenkung um ein formungültiges mündliches Schenkungsversprechen handle und die eigentumsbegründende Besitzübertragung nicht erfolgt sei (Urk. 3/1). Der Mercedes steht bis heute in einer von der C.\_\_\_\_\_ AG vermieteten Halle in D.\_\_\_\_\_/TG. Die C.\_\_\_\_\_ AG macht am Mercedes für ihre im Konkurs von B.\_\_\_\_\_ eingegebene Forderung (aufgelaufene Mietzinsen) ein Retentionsrecht geltend. Die Konkursverwaltung anerkennt das Retentionsrecht zumindest einstweilen und verweigert deshalb die Herausgabe des Mercedes unabhängig vom Entscheid über die Aussonderungsklage (Urk. 10 S. 2, 18 S. 2 und 78 S. 1 ff.; vgl. auch Urk. 63/2 und 63/4).

### E. 2

Mit Eingabe vom 13. April 2015 machte der Kläger innert der von der Konkursverwaltung angesetzten Frist (Urk. 3/1) bei der Vorinstanz eine Aussonderungsklage anhängig (Urk. 1). Nach einer Stellungnahme der Beklagten und Berufungsbeklagten (fortan: Beklagte; Urk. 10) sowie durchgeführter Hauptverhandlung (Urk. 18) wies die Vorinstanz die Klage mit Urteil vom 3. November 2015 ab (Urk. 23 [unbegründet] und Urk. 27 [begründet]). Auf Berufung des Klägers hin hob die erkennende Kammer den Entscheid vom 3. November 2015 mit Beschluss vom 10. Februar 2017 auf und wies die Sache zur Ergänzung des Verfahrens und zu neuer Entscheidung an die Vorinstanz zurück (Urk. 39). Nach Erlass einer Beweisverfügung (Urk. 40), diversen Zeugeneinvernahmen sowie Erstattung der Schlussvorträge der Parteien (Urk. 60 und 64) wies die Vorinstanz die Klage mit Urteil vom 24. Januar 2018 wiederum ab (Urk. 65 = Urk. 70 S. 19 f.; Dispositiv eingangs wiedergegeben).

#### E. 2.1

Der Kläger rügt, der Konkursit habe klar ausgeführt, dass er ihm den Mercedes 1997 oder 1998 geschenkt habe, was zudem von allen Familienmitgliedern bestätigt worden sei. Weiter habe der Konkursit ausgeführt, er habe das Fahrzeug

- 9 - nicht benutzt, da es ihm nicht mehr gehört habe. Aus diesem Grund habe dieser es als sein gesetzlicher Vertreter besessen und einlagern lassen (Urk. 64 S. 3 ff.). Dementsprechend habe der Konkursit mit Abschluss der selbstkontrahierten Schenkungsvereinbarung den Eigentumsübertrag mittels Besitzeskonstitut vollzogen. Damit habe er auch entsprechend der Lehre und Rechtsprechung auf ein bestimmtes Rechtsverhältnis Bezug genommen, nämlich auf die Hand-zu-Hand-Schenkung. Entgegen der Ansicht der Vorinstanz treffe deshalb nicht zu, dass der Konkursit nur den allgemeinen Willen gehabt habe, für ihn, den Kläger, zu besitzen. Vielmehr habe bei diesem eine konkrete Willensbildung stattgefunden, das Eigentum am Fahrzeug ihm, dem Kläger, zu übertragen. Dies habe sich insbesondere darin manifestiert, dass der Konkursit es weder verkauft noch benutzt und sich bemüht habe, es schadenfrei zu halten. Schliesslich habe die Vorinstanz entgegen ihrer Darstellung gar nie nachgefragt, wann der Konkursit den Entschluss gefasst habe, den Besitz zu übertragen. Damit habe sie die Beweise falsch gewürdigt und das Recht falsch angewandt bzw. verletzt (Urk. 69 S. 10 ff.). Entgegen der Darstellung des Klägers hatte der Konkursit nie ausgeführt, er habe jenem den Mercedes geschenkt, sondern bloss, dieser sei "ein Geschenk für A.\_\_\_\_\_" gewesen (Urk. 64 S. 3 f.), was vom Wortlaut her offen lässt, ob das Eigentum am Mercedes bereits übertragen wurde oder bloss eine entsprechende Absicht bestand. Auf ersteres deutet zwar die Aussage des Konkursiten, der Mercedes gehöre dem Kläger (Urk. 64 S. 2 ff.). Diese wird allerdings erheblich relativiert durch die Aussagen des Konkursiten, sein ganzes Vermögen gehöre seinen Kindern bzw. seiner Familie (Urk. 64 S. 4 und S. 8 f.), zumal sich die Frage stellt, weshalb dann für den Konkursiten überhaupt noch Anlass bestand, das Eigentum am Mercedes auf seinen Sohn zu übertragen. Weiter trifft zwar zu, dass der Konkursit entgegen den Ausführungen im vorinstanzlichen Entscheid (Urk. 70 S. 12) nicht konkret gefragt wurde, wann er den Beschluss gefasst habe, dem Kläger den Besitz am Mercedes zu übertragen (vgl. Urk. 64 S. 2 ff.). Dies ändert allerdings nichts daran, dass der Konkursit nicht darlegen konnte, welche konkreten Überlegungen über die Folgen (Kostentragung, Verwahrung, Benutzung) er bei der behaupteten Besitzesübertragung angestellt hatte (vgl. Urk. 64 S. 4 f.). Der Vorinstanz ist beizupflichten, dass bei einer Willensbildung betreffend Besitzes-

- 10 - übertragung entsprechende Gedankengänge zu erwarten gewesen wären (vgl. Urk. 70 S. 12 f.), zumal die Verwahrung des Fahrzeugs über die Jahre nicht unerhebliche Kosten verursachte (gemäss Aussage der Exfrau des Konkursiten Fr. 80.– pro Monat [Urk. 60 S. 10]). Entgegen der Ansicht des Klägers nicht zur Klärung beitragen vermögen die Aussagen des Konkursiten, er habe den Mercedes seit 1999 aus Angst vor einem Unfall nicht mehr gefahren (Urk. 64 S. 3 und S. 5), denn auch bei einer blossen Schenkungsabsicht hätte der Konkursit den Mercedes vor Schaden bewahren und nicht verkaufen wollen (vgl. Urk. 39 S. 7 E. 4.3). Im Ergebnis steht zwar ausser Frage, dass der Konkursit den Mercedes dem Kläger schenken wollte. Hingegen verbleiben unter Berücksichtigung des erforderlichen Regelbeweismasses (striktter Beweis; vgl. dazu BGE 130 III 321 E. 3.2 und BGE 128 III 271 E. 2b/aa) nicht vernachlässigbare Zweifel, ob er darüber hinaus vor der Konkurseröffnung tatsächlich auch einen konkreten Willen zur Übertragung des Besitzes am Mercedes gebildet hatte. Es ist daher nicht zu beanstanden, dass die Vorinstanz die vom Kläger behauptete Einigung über den Besitzesübergang nicht bereits aufgrund der Aussage des Konkursiten als bewiesen erachtete.

## **E. 2.2**

Der Kläger rügt weiter, die Schlussfolgerung der Vorinstanz, aufgrund der Aussage des Zeugen E.\_\_\_\_\_ verlören die Aussagen des Konkursiten an Glaubhaftigkeit, sei untragbar. Zunächst sei zu berücksichtigen, dass der Zeuge E.\_\_\_\_\_ sich vom Konkursiten betrogen gefühlt habe und verärgert gewesen sei, dass dieser seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen sei. Weiter sei angesichts der Eigentumsvermutung gemäss Art. 930 ZGB wenig überraschend, dass der Zeuge E.\_\_\_\_\_ aufgrund des Besitzes vermutet habe, der Mercedes stehe im Eigentum des Konkursiten. Allerdings sei der damals minderjährige Kläger durch den Konkursiten gesetzlich vertreten worden, weshalb letzterer auch für den Kläger den Mietvertrag für die Lagerung abgeschlossen habe. Daher sei sachfremd, vom Zeugen E.\_\_\_\_\_ eine korrekte Antwort bezüglich der Eigentumsverhältnisse am Mercedes zu erwarten. Dementsprechend seien dessen Aussagen nicht rechtserheblich und daher untauglich (Urk. 69 S. 12 f.).

- 11 - Mit diesen Ausführungen setzt sich der Kläger in Widerspruch mit seinen Behauptungen vor Vorinstanz. So hatte er in der Klageschrift ausgeführt, der Zeuge E.\_\_\_\_\_ habe sich wiederholt für den Kauf des Mercedes interessiert. Diesen Einwänden und Avancen habe der Konkursit sich stets verweigert, weil er das Auto für seinen Sohn aufbewahrt habe (Urk. 1 S. 3). Anlässlich der Hauptverhandlung vom 30. Juni 2015 hatte der Kläger sodann ausgeführt, der Konkursit habe mit dem Zeugen E.\_\_\_\_\_ zwar einen potentiellen Kaufinteressen gehabt, habe diesem aber erklärt, dass er nicht über das Auto verfügen könne, da es seinem Sohn gehöre (Urk. 16 S. 3). Es ist nicht ersichtlich, weshalb der Zeuge E.\_\_\_\_\_ diesfalls dennoch davon ausgegangen sein soll, der Mercedes stehe im Eigentum des Konkursiten. Vor diesem Hintergrund erscheint dessen Aussage durchaus relevant und es ist nicht nachvollziehbar, weshalb der Kläger sie nun als "untauglich" bezeichnet, nachdem er sie vor Vorinstanz selbst noch als Beweismittel bezeichnet hatte. Der Zeuge E.\_\_\_\_\_ verneinte sowohl die Frage, ob der Konkursit je gesagt habe, dass das Auto seinem Sohn gehöre (Urk. 60 S. 6), als auch diejenige nach einem Kaufangebot gegenüber dem Konkursiten. Ein Angebot sei nur an das Konkursamt gegangen (Urk. 60 S. 4). Diese Aussagen stehen in klarem Widerspruch zur Sachdarstellung des Klägers wie auch zu mehreren Aussagen des Konkursiten. Im Gegensatz zum Kläger und zum Konkursiten (vgl. dazu Urk. 39 S. 11 E. 6.1) hat der Zeuge E.\_\_\_\_\_ aber kein Interesse am Ausgang des Verfahrens, da sein geltend gemachtes Retentionsrecht am Mercedes unabhängig von den Eigentumsverhältnissen Bestand hat (vgl. Urk. 39 S. 12 E. 6.1). Soweit der Kläger mit dem Hinweis, der Zeuge E.\_\_\_\_\_ habe sich gemäss eigener Aussage vom Konkursiten betrogen gefühlt und sei verärgert gewesen (vgl. Urk. 60 S. 3 f.), dessen Glaubwürdigkeit infrage zu stellen versucht, ist weder dargetan noch ersichtlich, inwiefern diese negativen Gefühle gegenüber dem Konkursiten auch dessen Sohn betreffen sollten. Es besteht daher kein Anlass, an der Glaubwürdigkeit des Zeugen E.\_\_\_\_\_ zu zweifeln. Dessen Aussage verstärkt vielmehr die Zweifel, dass der Konkursit tatsächlich wie behauptet vor der Konkurseröffnung einen konkreten Willen zur Übertragung des Besitzes am Mercedes gebildet hatte (vgl. dazu oben Ziff. 2.1).

- 12 -

### **E. 2.3**

Der Kläger rügt sodann, die Vorinstanz habe zwar korrekt festgehalten, dass abgesehen vom Zeugen E.\_\_\_\_\_ alle übrigen Zeugen ausgeführt hätten, der Mercedes sei A.\_\_\_\_\_s Auto gewesen. Allerdings habe die Vorinstanz die Zeugaussage seines Halbbruders F.\_\_\_\_\_ zu relativieren versucht, um seine Rechtsposition willkürlich zu verschlechtern.

Sein Halbbruder habe aber aus eigener Wahrnehmung klargestellt, dass der Mercedes vor geraumer Zeit ihm, dem Kläger, geschenkt worden sei und in seinem Eigentum stehe (Urk. 60 S. 17 f.). Für die Frage nach den Eigentumsverhältnissen sei nicht entscheidend, wann er selbstständiger Besitzer des Mercedes werden sollte (Urk. 69 S. 13). Die Rüge erweist sich als unbegründet. Die Vorinstanz gab die Aussagen des Zeugen F.\_\_\_\_\_ korrekt wieder. So führte dieser zwar aus, der Mercedes gehöre dem Kläger bzw. stehe diesem zu (Urk. 60 S. 16 f.). Andererseits sagte er auch aus, dass der Kläger den Mercedes bekommen solle, wenn er die Autoprüfung gemacht habe (Urk. 60 S. 17), und dass der Konkursite den Mercedes dem Kläger habe schenken wollen oder einfach geschenkt habe (Urk. 60 S. 18). Es ist daher nicht zu beanstanden, dass die Vorinstanz in der Folge erwog, es bleibe offen, ob bloss eine Schenkungsabsicht bestanden habe oder der Mercedes dem Kläger geschenkt worden sei. Auch wenn die Aussagen durchaus glaubhaft erscheinen, ging die Vorinstanz zu Recht davon aus, dass bei deren Würdigung dennoch eine gewisse Zurückhaltung angezeigt ist: So führte der Zeuge F.\_\_\_\_\_ aus, seine Mutter sei auf ihn zugekommen und habe ihn gefragt, ob er bereit sei, eine Aussage betreffend die Eigentumsverhältnisse am Mercedes zu machen. Auch mit seinem Halbbruder habe er darüber gesprochen. Von diesen beiden habe er erfahren, dass das Auto im Lager gestanden sei, das in die Konkursmasse gefallen sei. Zudem habe er erfahren, dass das Auto nachher nur dort gestanden sei und nicht mehr zum Inventar gehört habe, weil es schlussendlich dem Kläger zustehe. Bei seiner Zeugenaussage gehe es darum, "dass ich bestätigen muss, dass das Auto A.\_\_\_\_\_ gehört" (Urk. 60 S. 16 f.). Es bestand daher durchaus Anlass für Bedenken, inwieweit der Zeuge F.\_\_\_\_\_ nach diesen Gesprächen tatsächlich noch über eigene Wahrnehmungen und Erinnerungen aussagen konnte.

- 13 -

#### **E. 2.4**

Der Kläger beanstandet weiter, sein Grossvater, der Zeuge G.\_\_\_\_\_, habe sich trotz seines hohen Alters zumindest daran erinnern können, dass das Auto vor zwanzig Jahren, also ca. 1997, ihm, dem Kläger, versprochen worden sei. Damit habe auch dieser Zeuge klargestellt, dass das Fahrzeug in der Zeit nach 1997 ihm zustehe. Die Vorinstanz behauptete aber, dass sich aus dieser Aussage ergebe, dass die Sache nicht dem anderen, also dem Kläger, gehöre. Das sei nicht korrekt. Aus der Aussage ergebe sich lediglich die Wahrnehmung des Zeugen G.\_\_\_\_\_ vor zwanzig Jahren. Demnach hätte die Eigentumsübertragung auch in den Folgejahren, 1997 oder 1998, stattfinden können, was mit den übrigen Indizien übereinstimme (Urk. 69 S. 13). Die Rüge erweist sich als unbehelflich. Zwar trifft zu, dass sich aus der Aussage des Zeugen G.\_\_\_\_\_, er wisse, dass es um einen Mercedes gehe und dass dieser A.\_\_\_\_\_ versprochen sei (Urk. 60 S. 14), nicht ableiten lässt, dass der Mercedes nicht dem Kläger gehört. Ebenso wenig lässt sich aber das Gegenteil ableiten, weshalb die Aussage nicht zur Klärung beitragen vermag, ob der Mercedes dem Kläger bloss als Geschenk versprochen oder zu Eigentum übertragen worden war.

#### **E. 2.5**

Der Kläger rügt weiter, auch die Aussage seiner Mutter gebe die Vorinstanz unzutreffend wieder. Diese habe nicht bloss gesagt, der Mercedes stehe nach Ansicht des Konkursiten im Eigentum des Klägers. Vielmehr habe sie ausgeführt, der Mercedes sei "A.\_\_\_\_\_'s Auto" und er stehe in dessen Eigentum. Sie habe sogar erklären können, wie es dazu gekommen sei. Da sie zudem mit dem Konkursiten verheiratet sei, seien ihre Aussagen "besonders

glaubwürdig über die beim Konkursiten vorliegenden inneren Tatsachen" (Urk. 69 S. 13 f.). Die Mutter des Klägers hatte ausgeführt, der Konkursit habe "nie gesagt, dass er ihm das nicht geben wollte. Für uns alle war es klar, dass das Auto A.\_\_\_\_\_ gehört" (Urk. 60 S. 8). Innerhalb der Familie sei der Mercedes als das "A.\_\_\_\_\_ Auto" bezeichnet worden (Urk. 60 S. 10). "So viele Leute wissen, dass das Auto ihm gehört, ohne wenn und aber" (Urk. 60 S. 10). Der Konkursit habe das Fahrzeug gekauft "und dann hat er gesagt, das gehöre dem A.\_\_\_\_\_ " (Urk. 60 S. 11). Diese Aussagen deuten zwar am deutlichsten von allen darauf

- 14 - hin, dass der Mercedes dem Kläger nicht bloss versprochen, sondern zu Eigentum übertragen wurde. Dennoch ist der Vorinstanz beizupflichten, dass im vorliegenden Fall die Aussage, der Mercedes "gehöre" dem Kläger, nicht zwingend bedeuten muss, dass er tatsächlich bereits in dessen Eigentum übertragen wurde. Es ist durchaus auch denkbar, dass damit bloss gemeint war, der Mercedes sei (als Geschenk) für den Kläger bestimmt. Im Ergebnis spricht die Zeugenaussage der Mutter des Klägers zwar für dessen Sachdarstellung. Sie vermag aber die diesbezüglich bestehenden Zweifel (vgl. dazu oben Ziff. 2.1 und 2.2) nicht auszuräumen.

### **E. 2.6**

Der Kläger bringt sodann vor, die Vorinstanz habe nicht berücksichtigt, dass der finanziell klamme Konkursit den früher wertvollen, inzwischen aber wohl wertlosen Mercedes zur Abwendung des Konkurses längst veräussert hätte, wenn er ihm diesen nicht bereits zu Eigentum übertragen hätte (Urk. 69 S. 14 f.). Allerdings erfolgte die erste Inverkehrsetzung des Mercedes im Jahr 1970 und er wurde seit 1999 nicht mehr gefahren (vgl. Urk. 3/3). Der Konkurs über den Vater des Klägers wurde hingegen erst am tt.mm.2014 eröffnet (Urk. 3/1). Es ist weder dargetan noch ersichtlich, weshalb der Mercedes dennoch erst nach der Konkursöffnung drastisch an Wert verloren haben soll, obwohl er wie zuvor weiterhin in einer Lagerhalle eingestellt blieb. Vor diesem Hintergrund erweist sich das Argument des Klägers als unbehelflich.

### **E. 2.7**

Der Kläger rügt weiter, die Vorinstanz habe völlig parteiisch ausgeführt, es sei fraglich, ob den Zeugenaussagen Glauben zu schenken sei, da sie auf vorhergehenden Gesprächen zu beruhen schienen. Diese unsubstantiierte, nicht nachvollziehbare Mutmassung der Vorinstanz lasse an deren objektiven Haltung zweifeln. Dass sich praktisch alle Zeugen zugunsten der Rechtsposition des Klägers ausgesprochen hätten, scheine die Vorinstanz völlig willkürlich negativ zu werten (Urk. 69 S. 15). Entgegen der Darstellung des Klägers bestand für die Vorinstanz begründeter Anlass für eine gewisse Zurückhaltung bei der Würdigung der Zeugenaussagen der Familienmitglieder, zumal die Frage nach den Eigentumsverhältnissen am Mercedes Gesprächsthema zwischen den Zeugen war (vgl. Urk. 60 S. 9,

- 15 - S. 13, S. 16 f., S. 19 f.) und überdies die Zeugen F.\_\_\_\_\_, H.\_\_\_\_\_ und G.\_\_\_\_\_ im Hinblick auf das Aussonderungsbegehren des Klägers vom 25. Februar 2015 schriftlich bestätigt hatten, dass der Mercedes ein Geschenk des Konkursiten an den Kläger gewesen sei (Urk. 11/4). Die Rüge erweist sich daher als unbegründet.

### **E. 2.8**

Der Kläger rügt schliesslich, dass er gegenüber dem Konkursamt anfänglich ausgeführt habe, sein Vater habe den Mercedes erworben und verkündet, dieser sei ein Geschenk für

ihn, wobei mündlich abgemacht gewesen sei, dass die Übergabe des Fahrzeugs nach Erwerb des Führerscheins erfolgen solle, sei entgegen der Auffassung der Vorinstanz in keiner Art und Weise ein Indiz dafür, dass es sich dabei bloss um ein Schenkungsversprechen gehandelt habe. Vielmehr sei die Aussage so zu verstehen, dass er erst dann den unmittelbaren Besitz am Fahrzeug erhalte und damit fahren dürfe, wenn er über den Führerschein verfüge. Eigentum setze Besitz nicht voraus. Dementsprechend habe die Eigentumsübertragung längst stattgefunden, weshalb auch kein formungültiges Schenkungsversprechen vorliege. Ebenso wenig treffe zu, dass er erst nach Erhalt der begründeten Verfügung der Konkursverwaltung vom 23. März 2015 geltend gemacht habe, er sei Eigentümer des Mercedes. Vielmehr habe er bereits in seinen Schreiben vom 25. Februar 2015 und vom 9. März 2015 vorgebracht, es handle sich um sein Auto. Da für ihn klar gewesen sei, dass er Eigentümer des Mercedes sei, habe er sich zunächst nicht zu weiteren Ausführungen veranlasst gesehen, zumal er davon ausgehen dürfe, die Eigentumsverhältnisse am Mercedes seien geklärt, nachdem dieser im Retentionsverzeichnis vom 11. Juli 2014 (im Gegensatz zu demjenigen vom 11. Januar 2013) nicht mehr aufgeführt worden sei (Urk. 69 S. 15 f.). Soweit der Kläger sich auf das Retentionsverzeichnis vom 11. Juli 2014 (Urk. 63/1) bezieht, stützt er sich dabei auf ein Beweismittel, welches erst nach der Hauptverhandlung vom 30. Juni 2015 (Urk. 18 S. 1 ff.) eingereicht wurde (vgl. Urk. 64 S. 7 und S. 9) und daher unbeachtlich ist (Art. 229 ZPO). Weiter trifft zwar zu, dass der Kläger bereits in seinen Schreiben vom 25. Februar 2015 vorgebracht hatte, beim Mercedes handle es sich um sein Auto (Urk. 11/4). Auf Nachfrage der Konkursverwaltung (Urk. 11/5) hatte der Kläger sodann ergänzend mitgeteilt, der Konkursit habe den Mercedes 1997 erworben und bereits damals verkündet, dass dieses Auto ein Geschenk für ihn sei. Es sei mündlich vereinbart worden, dass "die Übergabe des Autos nach dem Erwerb des Führerscheins erfolgen soll" (Urk. 11/6). Angesichts des einfachen Wortlauts erscheint die Interpretation des Klägers gesucht, damit sei lediglich die Übertragung des unmittelbaren Besitzes gemeint gewesen, der mittelbare Besitz sei hingegen längst übertragen worden.

### **E. 3**

Die Gerichtskosten für das zweitinstanzliche Verfahren werden dem Kläger auferlegt und mit seinem Kostenvorschuss verrechnet.

### **E. 4**

Der Kläger wird verpflichtet, der Beklagten für das Berufungsverfahren eine Parteientschädigung von Fr. 88.– zu bezahlen.

### **E. 5**

Schriftliche Mitteilung an die Parteien sowie an die Vorinstanz, je gegen Empfangsschein. Nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist gehen die erstinstanzlichen Akten an die Vorinstanz zurück.

- 18 -

### **E. 6**

Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in

Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG). Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG. Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert beträgt Fr. 10'000.–. Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung. Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG. Zürich, 12. November 2018 Obergericht des Kantons Zürich I. Zivilkammer Die Vorsitzende: Der Gerichtsschreiber: Dr. L. Hunziker Schnider lic. iur. M. Hochuli versandt am: am

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.